VERBAND KOMMUNALER UNTERNEHMEN e.V.



RECHTLICHE UND VERTRAGLICHE FRAGESTELLUNGEN

Dr. Annkathrin Griesbach

Online-Veranstaltung
„Abwasserwärme aus Kläranlagen“
NRW Energy4Climate

15.07.2026

AGENDA

01

Akteure und rechtliche Beziehungen

- Wer will was von wem?
- Zulässige Konstellationen der Nutzung

02

Einzelne rechtliche Fragestellungen

- Genehmigungsrechtliche Aspekte
- Bepreisung der Abwärme
- Ein Potential – mehrere Interessenten

03

Vertragliche Umsetzung

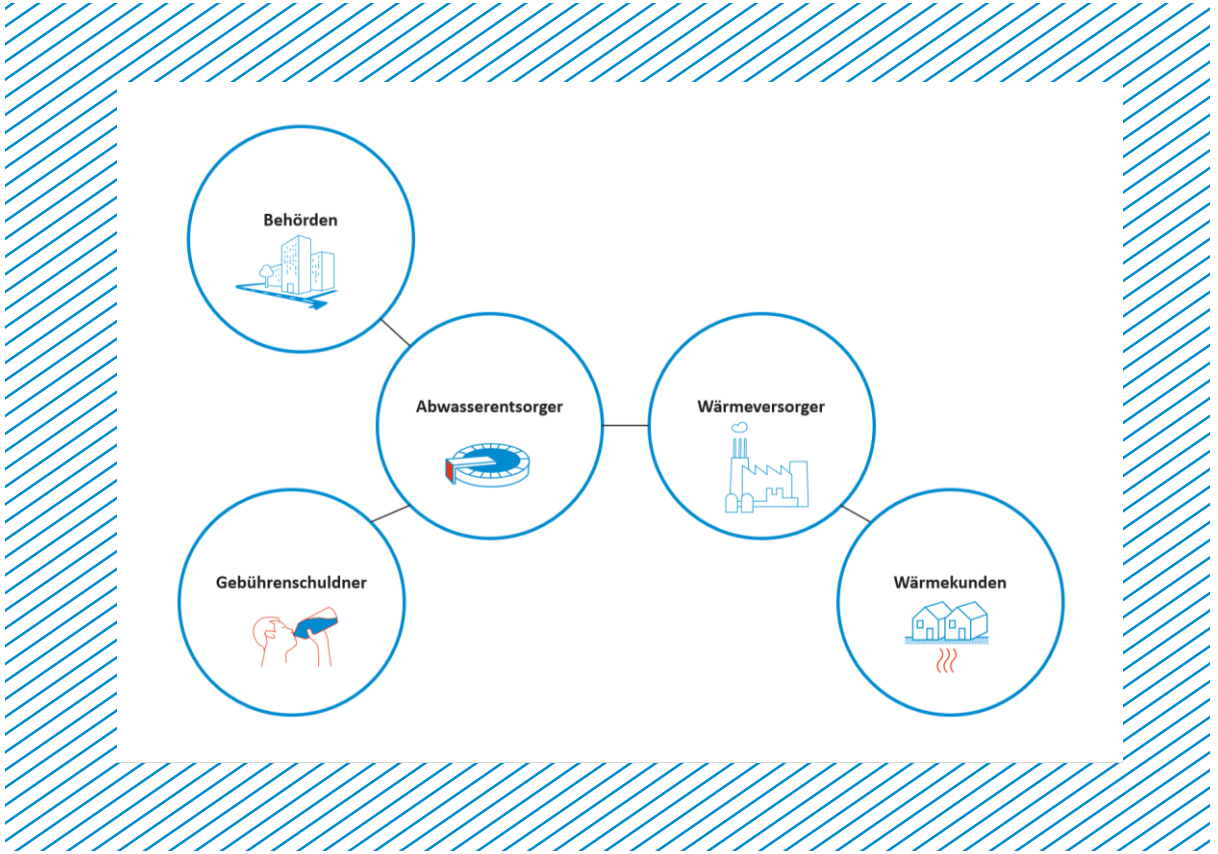
01

AKTEURE UND RECHTLICHE BEZIEHUNGEN

Wer will was von wem?

Vereinbarungen
je nach Art der Nutzbarmachung

- **reine Zurverfügungstellung der Infrastruktur**
  „Vertrag über die Zurverfügungstellung und Abnahme von Wärme“
- **eigene Wärmelieferung an Netzbetreiber**
  „Wärmebezugs- / beschaffungsvertrag“
- **direkte Wärmelieferung an Objekte zur Beheizung**
  „Wärmeversorgungsvertrag“



02

EINZELNE RECHTLICHE FRAGESTELLUNGEN

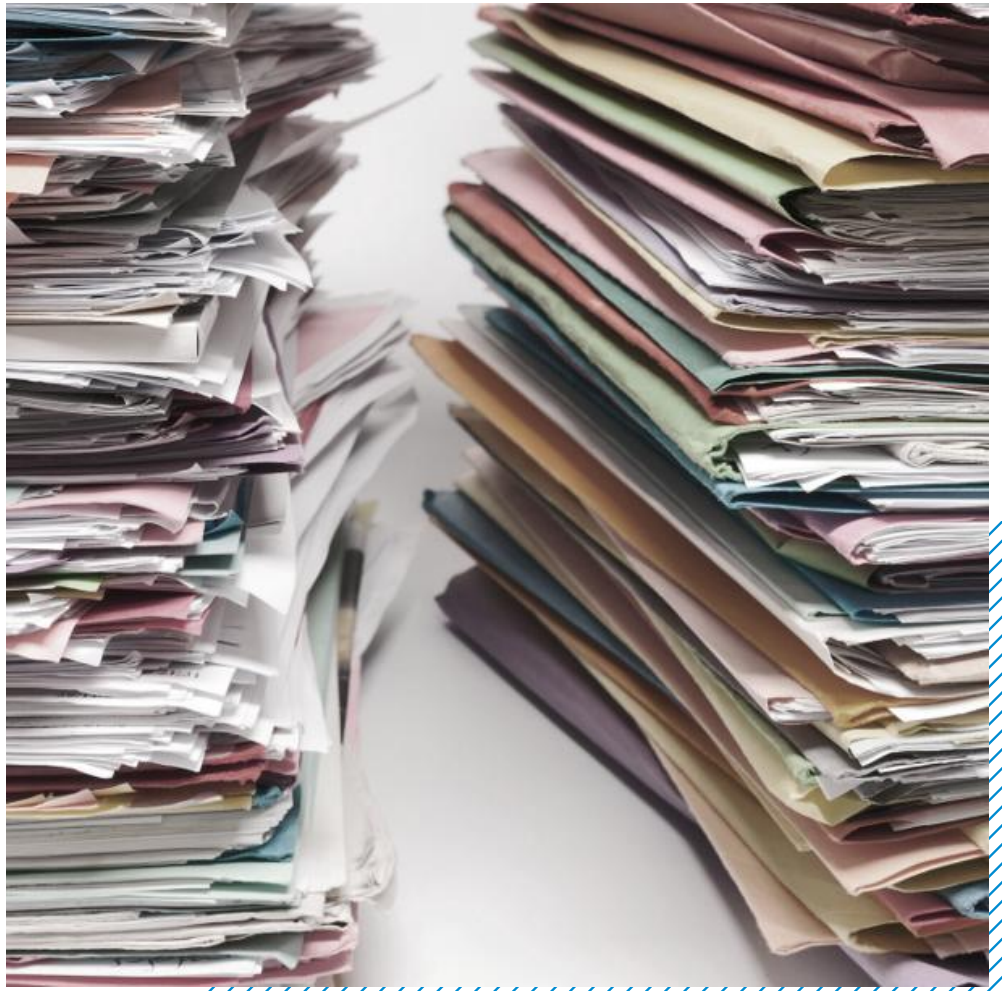
Genehmigungsrechtliche Aspekte

Anlagenbezogene Aspekte

- Abwasser(behandlungs)anlage | Anforderungen gem. § 60 WHG i.V.m. Landesrecht | Anzeigepflicht bei „wesentlicher Änderung“
- Leitungsnetz | Wärmeleitung oder Abwasserleitung | je nach Länge sowie Lage (auf oder jenseits Betriebsgelände) ggfs. UVP-pflichtig
- Wärmepumpe | ggfs. bau- oder immissionsschutzrechtliche Anforderungen sowie nach AwSV

Gewässerbezogene Aspekte

- Einleiten von Abwasser ist erlaubnispflichtig | Auswirkungen wegen Temperaturveränderung | Abstimmung mit zuständiger Wasserbehörde dringend empfehlenswert

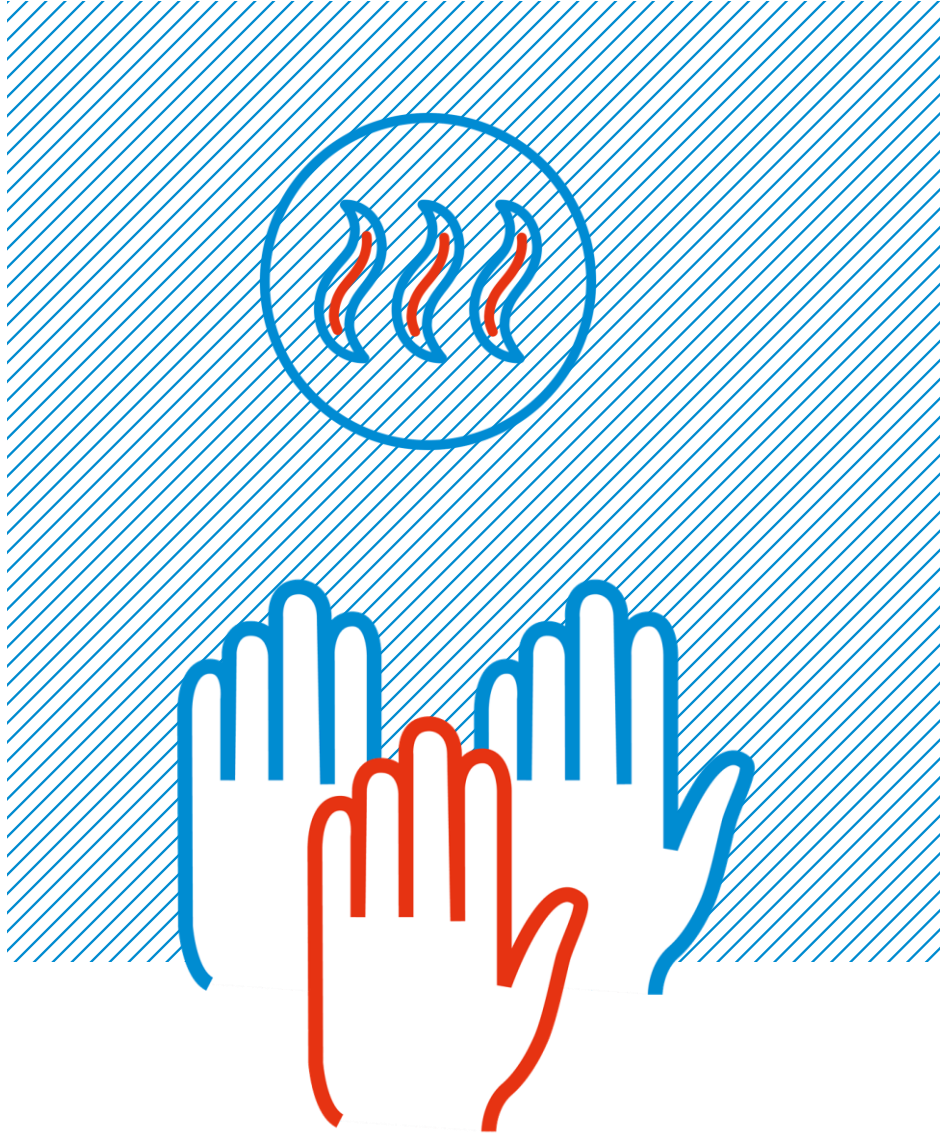


Bepreisung der Abwärme

- Abwasserbetriebe sind als öffentliche Einrichtungen kostendeckend tätig | grds. entsteht kein Kostenaufwand | alle Aufwendungen werden ersetzt
- Beteiligung an Fixkosten für stetig betriebsbereites Vorhalten der Einrichtung ist gerechtfertigt
- Erlöse des Abwasserbetriebs aus dem Verkauf der Abwärme sollten in Kalkulation der Abwassergebühr in Ansatz gebracht werden
- Wärmeversorger hat wirtschaftlichen Vorteil, der angemessen zu vergüten ist
- Wärmeversorger kann nur Kostensteigerungen an Kunden weitergeben, die betriebswirtschaftlich sinnvoll sind



Ein Potential – mehrere Interessenten



Kartellrechtliche Ausschreibungspflicht für Abwasserwärme?

- LG Berlin, Urt. v. 28.11.2024 – 16 O 339/24 eV: Abwasserentsorger ist nicht marktbeherrschend | vor Systementscheidung besteht einheitlicher Markt, da Abnehmer die freie Wahl zwischen einzelnen Heizsystemen habe und die unterschiedlichen Heizsysteme zueinander in Wettbewerb treten | nach Systementscheidung kein einheitlicher Markt, da Wärme- bzw. Brennstoffbeschaffung jeweils über separaten Markt erfolgt und eine alternative Deckung des Wärmebedarfs aus technischen und wirtschaftlichen Gründen ausscheide
- Marktverhältnisse können sich ändern

03

VERTRAGLICHE UMSETZUNG



FÜR RÜCKFRAGEN

Weiterführende Informationen unter
Abwasserwärme effizient nutzen | VKU

Dr. Annkathrin Griesbach
Senior Fachgebietsleiterin
Wasserwirtschaftsrecht
+49 30 58580-231
griesbach@vku.de

Verband kommunaler Unternehmen e.V.
Invalidenstraße 91, 10115 Berlin
www.vku.de

Folie 1: © VKU/Felix Krumbholz
Foie 6: © rdnzl/stock.adobe.com
Folie 7: © M. Schuppich/stock.adobe.com
Folien 8, 10: © VKU

Die Nutzungsrechte an dieser Präsentation liegen beim VKU oder bei weiteren Rechteinhabern. Eine Verwendung von Präsentationsinhalten ohne weitere Absprache ist unzulässig.